



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

**VERORDNUNG
ÜBER DIE ARCHIVIERUNG
IN DER GEMEINDE LAUSEN**

Stand 14.08.2019

Der Gemeinderat Lausen, gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz) des Kantons Basel-Landschaft vom 11. Mai 2009, beschliesst:

§ 1 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit über das Archivwesen obliegt dem Gemeindeverwalter / der Gemeindeverwalterin.

Der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin besitzt in Archivfragen gegenüber allen Verwaltungszweigen Weisungsbefugnis.

§ 2 Archivierungspflicht

Die Verwaltungsabteilungen und Behördenmitglieder sind zur Ablieferung der nicht mehr benötigten und archivwürdigen Akten an das Gemeindearchiv verpflichtet.

Vor der Archivierung haben die Abteilungsleitenden die Dossiers in regelmässigen Abständen (spätestens nach 4 Jahren oder zum Ende einer Amtsperiode) so zu durchforsten, dass sie archivierungsbereit sind.

Die Gemeindeverwaltung nimmt von den Kommissionen und weiteren kommunalen Stellen nur gesichtete, gesäuberte und geordnete Aktenbestände entgegen. Es ist sicherzustellen, dass keine Doppelspurigkeiten bei der Endablage im Archiv entstehen.

Nicht archivwürdige Akten sind gemäss den Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft zu vernichten.

§ 3 Aufgaben

Der Gemeindeverwalter / die Gemeindeverwalterin:

- Legt einen Registratur- bzw. Archivplan fest
- Kontrolliert die Ablagen der einzelnen Verwaltungsabteilungen
- Lässt die Gemeinderats-, Gemeindeversammlungs-, Gemeindegemeinschafts- und Behördenprotokolle periodisch binden.
- Stellt in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitungen die Archivierung und die vorschriftsgemässe Vernichtung der nicht archivwürdigen Akten sicher.

Die Abteilungsleitenden:

- Sind für die ordnungsgemässe Archivierung der in ihrer Abteilung vorhandenen Unterlagen zuständig.
- Sie können für diese Arbeit eine verantwortliche Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden aus ihrer Abteilung bestimmen.

§ 4 Dauer der Archivierung

Im Gemeindearchiv werden archivwürdige Akten aufbewahrt, welche für die Verwaltung, die Öffentlichkeit oder die Geschichtsforschung von dauerndem Wert sind.

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Aktenstücke richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Im Weiteren gelten die Archivierungsempfehlungen des Staatsarchives des Kantons Basel-Landschaft und des Gemeindefachverbandes Baselland vom 20. Mai 2015. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und liegen als Anhang dieser Verordnung bei.

Die Vernichtung von archivierten Akten hat im Rahmen dieser Verordnung und nach den festgelegten Aufbewahrungsfristen zu erfolgen. Sie sind in einem Vernichtungsprotokoll mit Datum der Vernichtung festzuhalten. Im Zweifelsfall ist mit dem Staatsarchiv des Kantons Basel-Landschaft Rücksprache zu nehmen.

§ 5 Zutrittsberechtigungen / Benützung durch Dritte

Die Einsichtnahme in das Archiv durch externe Personen ist in begründeten Fällen und mit Bewilligung des Gemeinderates möglich.

Bei der Benützung durch Dritte gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES LAUSEN

Der Präsident:

Peter Aerni

Der Verwalter:

Thomas von Arx